



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2016-09-08
Aktenzeichen: 406-00

Auskunft erteilt: Bianka Petereit

Anhörung zur „Transparenz von Kita-Beiträgen“ am 15. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wie folgt wahr:

Die Städte und Gemeinden haben in den letzten Jahren massiv in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung investiert. Auf diese Weise konnte beispielsweise eine Sicherung des ab 1. August 2013 erweiterten Rechtsanspruches erfolgen. Die befürchtete Klagewelle konnte verhindert werden. Um dieses hohe Niveau der Betreuungsquoten zu sichern und den qualitativen Ausbau weiter voranzubringen, sind die Städte und Gemeinden auf ein gesichertes finanzielles Fundament angewiesen. Anders werden die auch von Eltern gestiegenen Erwartungen an eine hochwertige Bildung und Betreuung ihrer Kinder in den Einrichtungen nicht gewährleistet werden können.

Ausweislich der Daten des Länderreports der Bertelsmann-Stiftung beziffert sich der durchschnittliche Anteil der Eltern an den Kosten eines Betreuungsplatzes auf lediglich ca. 17 Prozent. Damit liegt Brandenburg im Mittelfeld der Bundesländer. Auch die überdurchschnittlich hohen Betreuungsquoten in Brandenburg - und überdies überdurchschnittlich langen Betreuungszeiten - sind Beleg dafür, dass allen Eltern der Zugang zu Kindertagesbetreuung und damit zu einem der wichtigsten und zugleich kostenintensivsten kommunalen Aufgabenfelder möglich ist. Folgt man den Daten der Bertelsmann-Stiftung, so ist festzustellen, dass derzeit bereits 83 Prozent der Kosten für einen Kita-Platz aus dem von allen Bürgern getragenen Steueraufkommen generiert wird.

In der Gesamtschau aller öffentlichen Familienleistungen der Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg ist festzuhalten, dass Familien in Brandenburg gute Lebensbedingungen gewährt werden. Alle Kommunen sichern mittels der gesetzlich vorgesehenen sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie hinreichend gewürdigt wird. Es hat sich bewährt, dass Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt werden. Elternverantwortung und staatliche Verantwortung müssen Hand in Hand gehen. Der Staat kann und soll nicht alles leisten.

Kindertagesbetreuung, aber auch Museen, Bibliotheken, Theater, Sportstätten und Bäder sowie Musikschulen schaffen die Grundlagen für Bildung und ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. All diese Leistungen sind staatlich hoch subventioniert und die in den Gemeinden demokratisch legitimierten Gemeindevertreter ringen angesichts oft defizitärer Kommunalhaushalte tagtäglich um den Erhalt einer attraktiven soziokulturellen Infrastruktur. Die Realität in den Gemeinden erfordert daher eine Korrektur der Debatte dahingehend, *wie die* kommunale Finanzausstattung für die Kindertagesbetreuung spürbar *verbessert* werden kann.

Eine Abschaffung der Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen durch den Landesgesetzgeber wäre ein konnexitätsrelevanter Tatbestand. Das Land Brandenburg hat insoweit bereits Kostenfolgen von ca. 170 Mio. € prognostiziert und eine Abschaffung von Elternbeiträgen abgelehnt. Nach Auffassung des Jugendministers sei die Beteiligung der Eltern auf einem angemessenen Niveau und die Priorisierung der Landesmittel auf weitere qualitative Verbesserungen vorrangig. Diese Auffassung teilt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg.

Der Verweis auf politische Aktivitäten in anderen Bundesländern zur Abschaffung der Elternbeiträge überzeugt nicht. So wird die Entscheidung in Berlin dazu führen, dass der Schuldenstand des Landes Berlin von 62 Mrd. € auf 63 Mrd. € ansteigt und der Länderfinanzausgleich noch mehr belastet wird. Dies ist im Sinne nachhaltiger Konsolidierungspolitik nicht beispielgebend. Im Übrigen gibt es auch andere politische Weichenstellungen. So hat das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes LSA im Jahre 2013 die Elternverantwortung in der Kita-Finanzierung gestärkt. Neu ist seither, dass die Gemeinden zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagesbetreuung *verpflichtet* sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG LSA 2013). Der Gesetzgeber hat damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Elternbeiträge zur Finanzierung unerlässlich sind. Auf der Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen können Eltern bis zu 50 Prozent an den Platzkosten beteiligt werden.

Soweit Beitragsunterschiede zwischen Gemeinden kritisiert werden, ist hierzu festzuhalten, dass die Gemeinden bei der Gestaltung der Kostenbeiträge Gestaltungsspielräume haben, die aus dem Recht der Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG und Art. 97 LV resultieren. Es ist verfassungsrechtlich geschützt, dass jede Gemeinde ihre eigenen örtlichen Angelegenheiten selbst regeln kann.

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat in seinem Urteil vom 17. Juli 1997 (1/97) zentrale Aussagen zum Rechtsgut der kommunalen Selbstverwaltung getroffen und im Ergebnis eine Regelung des Landtages Brandenburg im Brandenburgischen Schulgesetz als verfassungswidrigen Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 97 LV) angesehen. Der Landtag hatte damals den Gemeinden die Aufgabe einer eigenen Schulentwicklungsplanung entzogen und Erwägungen angestellt, mit der in der Kita-Beitragsdebatte Forderungen nach einer Vereinheitlichung gemeindlicher Beitragssatzungen artikuliert werden.

Wir geben die Entscheidung auszugsweise wieder:

„Die Schulentwicklungsplanung gehört – zumindest auch – zu den von Art. 97 LV umfaßten Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und damit zum Bereich verfassungsrechtlich gewährleisteter Selbstverwaltung. ...

Diesem zufolge sollte die Schulentwicklungsplanung dazu dienen, dem Schulträger durch Ermittlung des Schulbedarfs und Aufzeigen von Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe zu erleichtern. ...

In diesem Sinne nahmen die Gemeinden mit der ihr obliegenden Schulentwicklungsplanung jedenfalls auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wahr. Zu nennen sind hier etwa die Erhebung der ortsbezogenen Daten (z.B. über Bevölkerungsstruktur in der Gemeinde, über die Wahl der Schulform durch die Erziehungsberechtigten und über den Bestand geeigneter Schulgebäude) oder etwa die Darstellung von Schulstandorten in der Gemeinde (unter Bewertung etwa der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. eines möglichst gefahrenfreien Schulweges). ...

Die Übertragung der Schulentwicklungsplanung auf die Landkreise derart, dass – so aber ist die Regelung gefasst – für eine eigene Schulentwicklungsplanung der Gemeinden kein Raum bleibt, ist mit Art. 97 LV nicht zu vereinbaren. ...

Mit der vollständigen und sogar die Grundschulen erfassenden Verlagerung der Schulentwicklungsplanung auf die Landkreise vernachlässigt der Gesetzgeber in einer den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips nicht mehr genügenden Weise diejenigen Gemeinden, die eine eigene Schulentwicklungsplanung – vor allem, aber nicht zwangsläufig nur, im Hinblick auf die Grundschulen – durchzuführen wünschen und durchzuführen vermögen. ...

Die von der Landesregierung vorgetragenen Erwägungen rechtfertigen einen solchen vollständigen Aufgabenentzug nicht. ...

Nach dem Subsidiaritätsprinzip kann eine Aufgabe nicht schon dann entzogen werden, wenn die Aufgabe auf höherer Ebene besser erfüllt würde, sondern erst dann, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (überhaupt) nicht sicherzustellen wäre. ...

Das Gericht verkennt nicht, dass jede Gemeinde versucht sein mag, eine Schulschließung gerade in ihrem Gebiet zu verhindern. Es geht jedoch nicht an, den Gemeinden aus solchen Gründen zu verwehren, sich, wenn sie es wollen, im Rahmen einer eigenen Schulentwicklungsplanung über die künftige Schullandschaft Gedanken zu machen.“ ...

Ein gemeindlicher Schulentwicklungsplan muß vielmehr seinerseits in gleicher Weise beachtlich sein wie die Schulentwicklungspläne der Kreise und kreisfreien Städte.“

Zudem möchten wir Sie auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur kommunalen Selbstverwaltung aufmerksam machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19. November 2014 eine Vorschrift in Sachsens Schulgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Im Einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus:

„Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Gemeinden nicht nur die Allzuständigkeit hinsichtlich aller örtlichen Angelegenheiten. Im Bereich der ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben vermittelt er auch die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte. Eine umfassende staatliche Steuerung der kommunalen Organisation wäre mit dieser verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit unvereinbar. ...

Die Bedeutung der Gemeinden für den demokratischen Staatsaufbau bedingt einen grundsätzlichen Vorrang der kommunalen Aufgabenzuständigkeit.

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. ...

Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren. ...

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden. Der Entzug einer solchen Angelegenheit unterliegt strengen Rechtfertigungsanforderungen und findet seine Grenze in einem unantastbaren Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie.

...

Gesetzliche Regelungen, die den Gemeinden Aufgaben entziehen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem grundsätzlichen Zuständigkeitsvorrang zugunsten der Kommunen zu prüfen, wenn sie Bezüge zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ist dabei umso enger und die verfassungsgerichtliche Kontrolle umso intensiver, je mehr die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden als Folge der gesetzlichen Regelung an Substanz verliert. ...

Die Gemeinden sind Teil der staatlichen Verwaltung und dem Gemeinwohl verpflichtet. ...

*Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahmeverhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. **Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus; denn dies zielt ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt wird.***

...

Auch wenn eine zentralistisch organisierte Verwaltung rationeller und billiger arbeiten könnte, setzt die Verfassung diesen ökonomischen Erwägungen den politisch-demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorzug.“

Im Lichte dieser Rechtsprechung besteht keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine Beschränkung der gemeindlichen Satzungshoheit bzw. wie auch immer geartete Vereinheitlichungsbestrebungen.

Die unterschiedliche Verwaltungspraxis in der Erhebung von Kita-Elternbeiträgen ist folglich nicht nur rechtlich nicht zu beanstanden: sondern sie ist vielmehr systemimmanenter Ausdruck der in der Bundesrepublik geltenden subsidiär organisierten staatlichen Verwaltung und dient der Sicherung bürgerschaftlicher Partizipation in jeder einzelnen Gemeinde. Ein etwaiges Interesse an Verwaltungsvereinfachung, Überschaubarkeit bzw. Vergleichbarkeit findet weder selbst eine verfassungsrechtliche Stütze, noch vermag es einen Eingriff in das Subsidiaritätsprinzip zu rechtfertigen.

Ein fester Bestandteil des Verfassungsgutes der kommunalen Selbstverwaltung ist anerkanntermaßen die Finanzhoheit, die unter anderem in der Erhebung von Beiträgen und Gebühren ihre Ausprägung findet. Die Landespolitik wird dazu aufgerufen, in der öffentlichen Debatte diese Grundsätze der Verfassung des Landes Brandenburg zu kommunizieren und zu wahren.

Im Einklang mit der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte betont auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den Gestaltungsspielraum des gemeindlichen Satzungsgebers bei Kita-Elternbeitragsatzungen. Statt vieler sei beispielsweise auf die rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2013 (Az: 6 N 94.12) hingewiesen (*mitteilungen StGB 11-12/2013 S. 431f*).

Danach ist der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Satzungsgeber einen zutreffenden Sachverhalt zu Grunde gelegt und keine sachfremden Erwägungen angestellt hat. Ein Klagevortrag zeigt keine Verletzung des Gestaltungsspielraumes auf, sofern er sich auf Erwägungen für eine Ausgestaltung von Satzungsregelungen beschränkt, die der Kläger *aus seiner Sicht* für sachgerechter hält als die vom Satzungsgeber angestellten Erwägungen.

Ein Satzungsgeber schöpft – so das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg weiter - seinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung bei weitem nicht aus, wenn die Kostenbeiträge nur die Hälfte der tatsächlichen Kosten betragen. Eine pauschale Festsetzung des Essengeldes schließt nicht aus, dass im Einzelfall die ersparten Eigenleistungen der Eltern geringer sein können als die erhobene Essengeldpauschale. Eine sozialverträgliche Staffelung der Beträge für die Mittagsversorgung ist zulässig.

Es entspricht den Grundsätzen einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge, dass Eltern mit höherem Einkommen einen prozentual höheren Anteil dieses Einkommens für die Tagesbetreuung ihrer Kinder aufwenden als Bezieher niedriger Einkommen.

Angesichts dieser Rechtslage und der Tatsache, dass zahlreiche Satzungen im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren als rechtmäßig betrachtet worden sind, erweist sich die nunmehr pauschal vorgetragene Kritik an der Verwaltungspraxis der Städte und Gemeinden bezüglich der Erhebung von Elternbeiträgen als überzogen und haltlos. Insbesondere der Vorwurf mangelnder Transparenz entbehrt jeglicher Grundlage. Vielmehr investieren Gemeindeverwaltungen und Gemeindevertreter im Rahmen der Aufstellung oder der Änderung von Kita-Elternbeitragsatzungen in hohem Maße in transparente und frühzeitige Beteiligung. Nicht nur in Sitzungen der kommunalen Gremien, auch in temporären Sonderarbeitsgruppen und Bürgerversammlungen besteht für Eltern Gelegenheit, sich zu informieren konstruktiv in die politische Willensbildung der Gemeinde einzubringen.

Neben dem grundlegenden satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist darauf hinzuweisen, dass die Situation in den Gemeinden und in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen nicht miteinander vergleichbar ist. Die Kostenstrukturen weichen erheblich voneinander ab, insbesondere hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten sowie der Personalkosten entsprechend Qualifizierung und Alter. Überdies wird man die Elternaufwendungen über die gesamte Spanne der Kindertagesbetreuung (Krippe bis Hort) betrachten müssen, will man überhaupt einen Vergleich zwischen Gemeinden herstellen wollen.

Überdies haben die Gemeinden das Recht, durch ihre Entscheidungen fachpolitische Steuerungen vorzunehmen. So kann es beispielsweise gerechtfertigt sein, zur Förderung vor Ort ansässiger Tagespflegepersonen die Beiträge für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes entsprechend höher zu gestalten. Die Finanzausstattung der Gemeinden weicht zudem mitunter erheblich voneinander ab. Vielen Gemeinden sind massive Grenzen hinsichtlich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten gesetzt.

Die im Jahre 2015 durchgeführte Online-Petition „Eltern fordern beitragsfreie Kinderbetreuung im Land Brandenburg“ haben ca. 12.000 Brandenburger unterzeichnet. Im Land Brandenburg gibt es

jedoch ca. 176.000 (!) Betreuungsplätze. Die weit überwiegende Mehrheit der Eltern (ca. 90 Prozent) hat die Initiative folglich nicht unterstützt. Wie auch die öffentlich geführten Debatten bestätigen, sind offensichtlich viele Eltern in der Lage und *bereit*, sich entsprechend der gemeindlichen Elternbeitragsatzungen finanziell angemessen an den Leistungen zu beteiligen, die sie für ihre Kinder in Anspruch nehmen.

Eine übermäßige Belastung der Eltern ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg nicht ersichtlich. Hierzu trägt auch die in § 90 Abs. 3 SGB VIII getroffene bundesgesetzliche Regelung bei, wonach Eltern der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte) übernommen werden soll, *wenn* die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Dies ist ein wichtiges Instrument zur finanziellen Entlastung, welches schon heute Rechtskraft hat und von Eltern genutzt werden kann.

Im Ergebnis empfehlen wir dem Landtag Brandenburg, sich über die Symptome der Beitragsanpassungen hinaus mit den *Ursachen* dieser Entwicklung zu befassen. Die Notwendigkeit der Beitragsanpassungen resultiert im Kern aus zwei gegenläufigen Entwicklungen im System der brandenburgischen Kindertagesbetreuung: dem massiven Leistungsausbau auf der einen Seite und den ebenfalls massiven Versäumnissen des Landes in der Kita-Finanzierung auf der anderen Seite.

In den letzten 10 Jahren wurde der Bereich der Kindertagesbetreuung von den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern massiv ausgebaut. Die Plätze in der Kindertagesbetreuung stiegen von 131.292 im März 2006 auf 176.233 im März 2016. Im selben Zeitraum stieg die Betreuungsquote von 59 Prozent auf 70 Prozent, die Stellenanzahl von 10.085 auf 15.810 und die Zahl der Einrichtungen landesweit von 1.672 auf 1.856. Vergleicht man diese Aufwüchse mit anderen Bundesländern, so stellt man fest, dass Brandenburg im Vergleich der neuen Länder Spitzenreiter ist und sogar Aufwüchse erzielt, die höher liegen als in manchen alten Bundesländern. Zudem sind die fachlichen Ansprüche (Bildungsarbeit, Kinderschutz, Essensversorgung etc.) gestiegen. Gleiches gilt für die Personalkosten. Die Tarife im Sozial- und Erzieherdienst sind in den letzten Jahren mehrfach stark erhöht worden. In keinem anderen Bereich des öffentlichen Dienstes waren vergleichbare Aufwüchse zu verzeichnen. Hinzu kommt ein Leistungsaufwuchs infolge der Umsetzung inklusiver Bildung sowie der Betreuung von Asylbewerberkindern.

Demgegenüber steht eine unzureichende Landesfinanzierung. Zwar sind die absoluten Ausgaben des Landes Brandenburg stetig angewachsen. Sie vermögen mit den tatsächlichen Ausgaben der Städte, Gemeinden und Ämter aber nicht Schritt zu halten. Dies führt dazu, dass sich die Finanzlage in den Städten und Gemeinden zunehmend verschärft und der Druck, signifikante Beitragsanpassungen vorzunehmen, steigt. Hierauf haben wir die Landesregierung wiederholt hingewiesen und finanzielle Entlastungen der Kommunen gefordert. Die Realität ist eine andere. Spürbare finanzielle Entlastungen hat das Land nicht vorgenommen. Doch damit nicht genug: Den Gemeinden werden seit Jahren Mittel für die Kindertagesbetreuung vorenthalten. Hierbei handelt es sich um Bundesmittel, die nicht weitergeleitet werden, sowie um verfassungsrechtlich gebotene Ausgleichsmittel für neue bzw. erweiterte Aufgaben.

Bis heute werden die Betriebskostenzuschüsse des Bundes, die der Erfüllung des erweiterten Rechtsanspruches ab 1. August 2013 dienen sollten, *nicht* an die Gemeinden weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um insgesamt 149 Mio. € für den Zeitraum von 2008 bis 2016 sowie in den Folgejahren jeweils 35 Mio. €. Das Land Brandenburg hatte sich in einer Bund-Länder-Vereinbarung 2008 verpflichtet, diese Mittel *zusätzlich und ungekürzt* an die Kommunen weiterzuleiten. Nur unter dieser Bedingung hatte der Bund überhaupt Mittel bereitgestellt und den Rechtsanspruch in § 24 SGB VIII verankert.

Dieses Finanzgebaren verfolgt die Landesregierung auch bezüglich der Finanzmittel, die den Ländern nach dem gescheiterten Kita-Betreuungsgeld vom Bund bereitgestellt werden. Im Entwurf des Doppelhaushaltes sind die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 58 Mio. € in 2016 -2018 nicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung vorgesehen, wenngleich das Land Brandenburg die Mittel zu diesem Zwecke im Bundesrat eingefordert hatte und der Bund die Mittel mit einer entsprechenden Zweckbindung bewilligt hat. Wir halten dieses Agieren für unredlich, nicht zuletzt angesichts der anhaltenden, reflexartigen Forderungen des Landes gegenüber dem Bund.

Ein weiterer Grund für die erforderlichen Beitragsanpassungen ist die Tatsache, dass das Land im Falle von neuen bzw. erweiterten Aufgaben im Kita-Bereich das strikte Konnexitätsprinzip nicht bzw. nicht in der gebotenen Form zur Anwendung bringt.

So führte der Landtag im Jahre 2010 einen verbesserten Personalschlüssel ein, ignorierte jedoch die Hinweise der kommunalen Spitzenverbände, dass die vom Land bereitgestellten Mittel nicht annähernd die damit verbundenen tatsächlichen Kosten deckt. Eine Finanzierungslücke auf Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter in Höhe von 13 Mio. € jährlich war die Folge.

Im Jahre 2008 stimmte das Land Brandenburg im Bundesrat der Einführung des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr ab 1. August 2013 zu. Um diesen Rechtsanspruch erfüllen zu können, war ein massiver Ausbau an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung der dauerhaften Finanzierung der damit verbundenen Betriebskosten erforderlich. Dennoch weigerte sich das Land über 6 Jahre (!) hinweg, die Gemeinden bei dieser Kraftanstrengung mit Landesmitteln zu unterstützen. Gleichsam weigerte sich das Land, seine verfassungsrechtliche Verpflichtung aus Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung anzuerkennen und den Gemeinden den gebotenen Kostenausgleich zu gewährleisten (striktes Konnexitätsprinzip).

Erst durch die erfolgreiche kommunale Verfassungsbeschwerde der vier kreisfreien Städte und die Aussagen des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 30. April 2013 sah sich das Land veranlasst, Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden über einen Kostenausgleich für den erweiterten Rechtsanspruch aufzunehmen. Das Gericht stellte fest, dass das strikte Konnexitätsprinzip für Standarderweiterungen im SGB VIII gilt. Weiterhin bestätigte das Gericht, dass das Land bei der Kostenanalyse der Personalschlüsselverbesserung seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, in dem es sich nicht hinreichend an den tatsächlichen Mehraufwendungen der Gemeinden, z. B. bezüglich Tarifsteigerungen der Erzieher, orientiert hat. Das Land wurde verpflichtet, den Kostenausgleich neu zu regeln. Weil diese Verpflichtung nicht rückwirkend eintrat, verblieben die durch das verfassungswidrige Kita-Gesetz verursachten Defizite der Jahre 2010 bis 2013 bei den Gemeinden.

Im Ergebnis der Verhandlungen über den Kostenausgleich für den erweiterten Rechtsanspruch verabschiedete die Landesregierung im August 2016 die sog. Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung. Damit stehen den Gemeinden nunmehr 9 Jahre nach Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes und 3 Jahre nach Inkrafttreten des erweiterten Rechtsanspruches entsprechende Landesmittel in Aussicht.

Im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichssumme sowie der Verteilung der Mittel wird diese Verordnung abermals den verfassungsrechtlichen Sorgfaltsmaßstäben nicht gerecht. So hat das Land den gesamten Zeitraum von der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches nicht berücksichtigt, obwohl die Gemeinden in dieser Zeit der sog. gesetzlichen Vorwirkung bereits massiv Plätze ausgebaut haben. Auch aus einem weiteren Grund bildet die Ausgleichssumme nicht die tatsächlichen Kosten der Gemeinden ab: Das Land bringt fiktiv 17 Prozent Elternbeiträge in Abzug und mindert so seine Kostenlast, obwohl in dem Bereich der neu hinzugekommenen Kinder keine bzw. nur sehr niedrige Beiträge (ca. 2 %) erhoben werden, u.a.

weil die Eltern nicht berufstätig sind. Ein weiteres Defizit betrifft die Verteilung der Mittel. So wird der tatsächliche und individuelle Aufwuchs an belegten Plätzen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten nivelliert, mit der Folge, dass jene Landkreise und kreisfreien Städte nicht annähernd einen realen Kostenausgleich erzielen, die in überdurchschnittlich hohem Maße neue Plätze schaffen mussten. Es kommt hinzu, dass unterhalb der Ebene der Landkreise keinerlei Differenzierung nach dem tatsächlichen Aufwuchs in den jeweiligen Gemeinden erfolgt.

Diese Versäumnisse des Landes in der aufgabenadäquaten Zuweisung von Landesmitteln verschärfen die kommunale Haushaltssituation in vielen Gemeinden und provozieren ein Gefälle der Finanzkraft zwischen den Gemeinden und folglich ein Auseinanderdriften von Bildungschancen in Abhängigkeit vom Wohnort der Kinder.

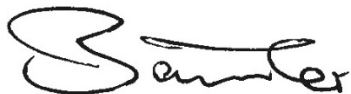
Wir werben daher ausdrücklich für einen verbesserten Umgang des Landes mit seinen Verpflichtungen aus Art. 97 Landesverfassung sowie einer verbesserten Transparenz in der Kita-Finanzierung des Landes, insbesondere bezüglich der Verwendung von Bundesmitteln, der Entwicklung der Kinderkostenpauschale des Landes sowie der konkreten Kalkulationsgrundlagen für die Ermittlung der Landeszuschüsse in Umsetzung der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung.

Letztere sollte künftig einen engeren Zeitbezug zu den Tarifierhebungen herstellen. Dies hat das Land bisher wiederholt abgelehnt und an einer Struktur festgehalten, wonach Tarifierhebungen erst mit einem Zeitverzug von 5 Jahren Wirkung bei den Landeszuschüssen entfalten – obgleich Finanzminister Görke sich wider aller Gepflogenheiten in der Phase der Tarifverhandlungen 2015 für eine Tarifierhebung ausgesprochen hat.

Alle Anstrengungen des Landtages, diesen Versäumnissen entgegenzusteuern, leisteten einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzsituation in der Kindertagesbetreuung sowie von Elternbeiträgen.

Für Rücksprachen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher